



**Drucksache 084/2021**

Verfasser: Carmen Lörcher  
Telefon: 07159/924-114  
Aktenzeichen: 968.11  
Datum: 19.10.2021

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>am</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	öffentlich öffentlich	08.11.2021 22.11.2021	Vorberatung Beschlussfassung

**Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

- Anlage 1 - Neufassung der Hundesteuersatzung
- Anlage 2 - Synopse bisherige und neue Hundesteuersatzung
- Anlage 3 - Übersicht Hundesteuersätze

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird wie in der Anlage 1 dargestellt beschlossen.

gez.  
Wolfgang Faißt  
Bürgermeister

## Sachdarstellung:

### *1. Erhöhung des allgemeinen Steuersatzes*

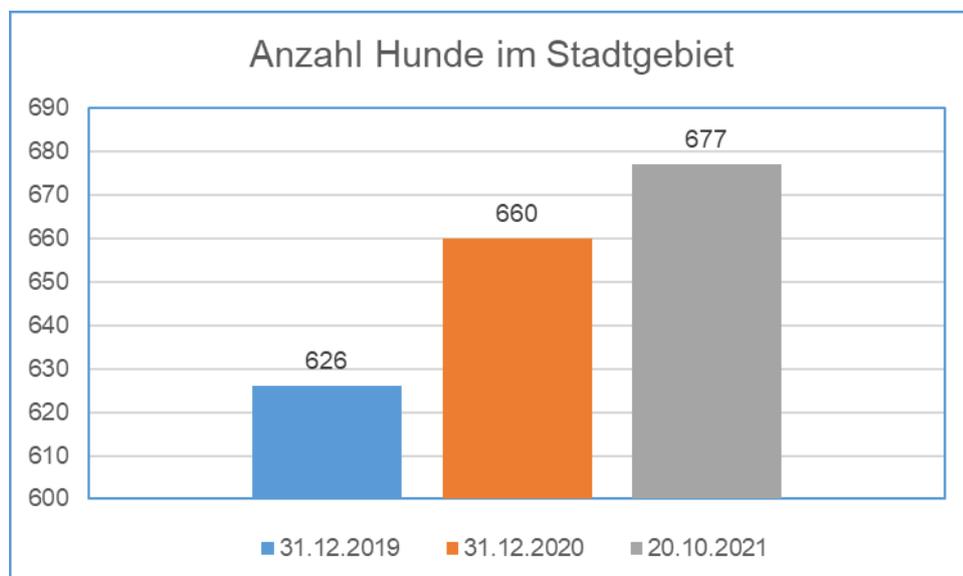
Der Gemeinderat hat zuletzt zum 01.01.2015 eine Anpassung der Hundesteuer beschlossen. Seither beträgt die Steuer für den Ersthund 96 € jährlich, die Steuer für jeden weiteren Hund 192 € und die Zwingersteuer 288 €.

Im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2021 und der mittelfristigen Finanzplanung 2022 - 2024 hat sich gezeigt, dass der Ergebnishaushalt ein strukturelles Defizit aufweist. Im Finanzplanungszeitraum kann der Ergebnishaushalt in keinem Jahr ausgeglichen werden, damit könnte kein gesetzmäßiger Haushalt vorgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Verwaltung ein Gesamtpaket an Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts im Umfang von 3 Mio. € erarbeitet und vom Gemeinderat in der Klausursitzung am 25./26.06.2021 beraten. Bestandteil dieses Gesamtpakets ist auch die Anhebung der Hundesteuer, da im Vergleich mit anderen Gemeinden des Landkreises die bisherigen Hundesteuersätze in Renningen im unteren Bereich liegen (s. Anlage 3). In der Klausursitzung wurde zudem vorgeschlagen, eine Kampfhundesteuer einzuführen.

Zweck der Hundesteuer ist aber nicht nur der finanzielle Ertrag, sondern in zulässiger Weise auch der ordnungsbehördliche Zweck der Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit wie Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern usw.

Da in Renningen die Zahl der gehaltenen Hunde in den letzten beiden Jahren – auch in Folge der Corona-Pandemie – signifikant zugenommen hat, ist eine Erhöhung der Steuersätze auch unter dem Gesichtspunkt der Lenkungsfunction der Steuer geboten. Zum Stichtag 20.10.2021 lag die Zahl der Hunde um 8,15% höher als zum Stichtag 31.12.2019.



Es wird vorgeschlagen, die Steuer für den Ersthund ab 01.01.2022 auf 144 € jährlich zu erhöhen und die Steuersätze für jeden weiteren Hund sowie die Zwingersteuer wie bisher auf das Doppelte bzw. Dreifache des Satzes für den Ersthund festzusetzen. Damit beträgt die Steuer für jeden weiteren Hund 288 € und die Zwingersteuer 432 € jährlich.

## *2. Einführung einer Kampfhundesteuer*

Eine erhöhte Hundesteuer für abstrakt gefährliche Hunderassen ist rechtlich zulässig und wird seit Jahren von einer Vielzahl von Gemeinden erhoben. Bereits im Jahr 2000 hat der Gemeindetag seine Mustersatzung um entsprechende Bestimmungen ergänzt. Dabei wurde die Definition der Kampfhunde aus der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde (sogenannte Kampfhundeverordnung) übernommen.

Danach sind Kampfhunde solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu (§ 5 Abs. 3 Hundesteuersatzung, Anlage1).

Sofern ein Hund nicht unter die genannten Rassen fällt, aber aufgrund seines Verhaltens davon auszugehen ist, dass durch ihn eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht, kann für diesen Hund ebenfalls der erhöhte Steuersatz erhoben werden. Dies kann ggf. in Absprache mit dem Ordnungsamt erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, die Steuersätze für Kampfhunde auf das Vierfache des allgemeinen Hundesteuersatzes festzusetzen. Für das Halten eines Kampfhundes liegt der Steuersatz damit bei 576 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund bei 1.152 €.

## *2. Steuerbefreiungen*

Analog zum Satzungsmuster des Gemeindetages wird zusätzlich zu den bisher in der Satzung vorgesehenen Befreiungstatbeständen folgende Steuerbefreiung vorgeschlagen:

§ 6 Nr. 3 Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

Die bisher in der Satzung enthaltenen Befreiungstatbestände wurden aus dem früheren Hundesteuergesetz übernommen, das mit Wirkung ab 01.01.1997 aufgehoben wurde.

Da sich ein Teil dieser Steuerbefreiungen auf Tatbestände bezieht, die ohnehin nicht steuerbar sind oder nach Einzelfallprüfung in aller Regel als nicht steuerbar bewertet werden müssen, wurden vom Gemeindetag damals nur zwei Befreiungstatbestände in die Mustersatzung übernommen.

Abweichend davon hat sich die Stadt Renningen 1996 dafür entschieden, die alten Steuerbefreiungstatbestände als deklaratorische Regelung in der Hundesteuersatzung zu belassen. Diese Tatbestände sind in der Neufassung der Satzung weiterhin enthalten (Anlage 1, § 6 Nrn. 4 bis 14). Sie entfalten zwar keine Rechtswirkung, erleichtern aber die Einordnung der entsprechenden Sachverhalte für Bürger\*innen und Mitarbeitende.

## *3. Weitere Anpassungen an das Satzungsmuster des Gemeindetages*

Aufgrund der Einführung der Kampfhundesteuer müssen weitere Regelungen der Hundesteuersatzung angepasst werden. Hierzu gehören die §§ 5, 7, 8 und 10 sowie die Aufnahme einer Übergangsbestimmung in § 12 (Anlage 2, Änderungen grau hinterlegt).

Eine weitere Anpassung an das Satzungsmuster erfolgt mit der Änderung des § 5 Abs. 2 Hundesteuersatzung: werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, gelten steuerfreie Hunde bisher grundsätzlich als Ersthund. In der Neufassung bleiben steuerfreie Hunde außer Betracht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Hundesteuer und der Einführung einer Kampfhundesteuer können jährliche Mehreinnahmen von rund 44.000 € erreicht werden.

gez.  
Carmen Lörcher  
Leitung Fachbereich 4  
Finanzen und Zentrale Dienste

gez.  
Thorsten Wacker  
Fachbereich 4  
Abteilung Finanzen